S 4 KR 229/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KR 229/00
Datum	18.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 59/01
Datum	10.10.2002

3. Instanz

Datum	-

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Verpflichtung der KlÃ¤gerin zur Zahlung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r den Zeitraum nach Beendigung ihrer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung unter BerÃ¼cksichtigung einer Abfindungszahlung durch den Arbeitgeber.

Das sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin bei der Firma T-M AG, auf dem die Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin bei der Beklagten beruhte, endete aufgrund eines Aufhebungsvertrages vom 18.05.1999 mit Wirkung zum 31.05.1999. FÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes gewÃ¤hrte die Firma T und M der KlÃ¤gerin eine Abfindungsleistung in HÃ¶he von 133.674,88 DM. Bis zum 02.06.1999 hat die KlÃ¤gerin Anspruch auf Erziehungsgeld.

Am 01.06.1999 meldete die KlÃ¤gerin sich beim Arbeitsamt L arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Das Arbeitsamt teilte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom

13.10.1999 mit, dass der Leistungsanspruch wegen der zu berÃ¼cksichtigenden Abfindung bis einschlieÃlich 23.02.2000 ruhe.

Am 30.08.1999 wurde die Beklagte erstmals von der KlÃ¤gerin Ã¼ber die Abfindungszahlung informiert. Die Beklagte stellte daher mit Bescheid vom 31.08.1999 das VersicherungsverhÃ¤ltnis mit Wirkung vom 03.06.1999 in ein freiwilliges VersicherungsverhÃ¤ltnis um und stufte die KlÃ¤gerin in die Versicherungsklasse F12 0 17 (berechnet nach monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen von 6075 DM) ein. Als beitragspflichtige Einnahmen waren dabei die monatlichen Einnahmen unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit maÃgebend. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes seien Abfindungszahlungen, in denen in kapitalisierter Form Leistungen fÃ¼r die Zeit nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses enthalten seien, zu denen der Arbeitgeber nach dem Inhalt des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ohnehin verpflichtet gewesen wÃ¤re, Leistungen zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Zeit nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Auf der Basis entsprechender Satzungsbestimmungen der Krankenkassen seien bei der Beitragsbemessung fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung diese BeitrÃ¤ge anteilsmÃ¤Ãig zu berÃ¼cksichtigen. Im vorliegenden Fall sei von einem Arbeitsentgeltanteil in HÃ¶he von 40 Prozent (= 53.469,95 DM) der gesamten Abfindungsleistung auszugehen. Der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung betrage demnach 812 DM.

Mit weiterem Bescheid ebenfalls vom 31.08.1999 setzte die Beklagte den Beitrag zur Pflegeversicherung fÃ¼r den gleichen Zeitraum ab 03.06.1999 in HÃ¶he von 103,28 DM fest.

Am 16.09.1999 erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin ihren Austritt aus der Mitgliedschaft der Beklagten wegen des Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum 02.06.1999.

Gegen die Einstufungsbescheide vom 31.08.1999 erhob die KlÃ¤gerin am 30.09.1999 Widerspruch. Die Abfindung wÃ¤re ausschlieÃlich als EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes und nicht fÃ¼r den Wegfall kÃ¼nftiger VerdienstmÃ¶glichkeiten gezahlt worden. Ãber beitragspflichtige EinkÃ¼nfte verfÃ¼ge sie nicht. Die Abfindungssumme hÃ¤tte sie zur Finanzierung eines Hauskaufes verwendet. DarÃ¼ber hinaus sei sie auch Ã¼ber ihren Ehemann bei der Ukrankenkasse familienversichert.

Die Ukrankenkasse teilte nach Information durch die Beklagte Ã¼ber die Zahlung der Abfindungssumme mit Schreiben vom 11.10.1999 mit, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin dort keine Familienversicherung zustande gekommen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.09.2000 wies die Beklagte und die Pflegekasse der Beklagten den Widerspruch der KlÃ¤gerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sei bei der GewÃ¤hrung einer Abfindung davon auszugehen, dass die Abfindungssumme auch Leistungen zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Zeit nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses enthalte. FÃ¼r die Abgrenzung des als Einnahme zum Lebensunterhalt einzustufenden

Arbeitsentgeltanteils und der fÃ¼r den Verlust sozialer BesitzstÃ¤nde bestimmten EntschÃ¤digung sei hier von einem Arbeitsentgeltanteil in HÃ¶he von 40 Prozent der Abfindungssumme auszugehen. Da die KlÃ¤gerin am 15.10.1999 wieder ein neues sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis aufgenommen hÃ¤tte, sei fÃ¼r den Zeitraum von 03.06. bis 14.10.1999 vom monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen von 6075 DM auszugehen und die KlÃ¤gerin sei zutreffend in die Versicherungsklasse F12 0 17 eingestuft worden.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 00.00.0000 Klage vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf erhoben. Die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit ab 03.06.1999 bis 14.10.1999 sei rechtswidrig, da die KlÃ¤gerin vor dem Hintergrund der previlligierenden Vorschrift des Â§ 19 Bundeserziehungsgeldgesetz im Zusammenhang mit der Beendigung des Erziehungsurlaubes das ArbeitsverhÃ¤ltnis ohne Rechtsnachteil hÃ¤tte aufgeben kÃ¶nnen. Der Umstand, dass ihr eine Abfindung gewÃ¤hrt worden wÃ¤re, Ã¤ndere daran nichts.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 31.08.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.09.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten und den Ã¼brigen Inhalt der Akten Bezug genommen. Die Verwaltungsakten der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

die KlÃ¤gerin ist durch den angefochtenen Bescheid nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da die Beklagte zurecht die Verpflichtung zur Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vom 03.06.1999 bis 14.10.1999 aufgrund der gezahlten Abfindung festgestellt hat.

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin enthielt die gezahlte Abfindung teilweise Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung, dass grundsÃ¤tzlich gemÃ¤Ã Â§ 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V der Beitragsbemessung zugrunde zu legen war. Wie das BSG im Urteil vom 23.02.1988 (12 RK 34/86) ausgefÃ¼hrt hat, kÃ¶nnen nur solche Einnahmen der Grundlohnberechnung zugrunde gelegt werden, die fÃ¼r den jeweiligen Beitragsmonat zum

Lebensunterhalt bestimmt sind; auszuschalten sind Einnahmen, die fÃ¼r andere Zwecke gezahlt wurden. Eine Abfindung, die wegen der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrt wird, setzt sich einerseits aus einer Abgeltung fÃ¼r den durch die vorzeitige Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bewirkten Verlust des Arbeitsentgelts (Arbeitsentgeltanteil) und andererseits aus einer EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust sozialer BesitzstÃ¤nde, insbesondere des Arbeitsplatzes (sozialer Anteil) zusammen, sofern das ArbeitsverhÃ¤ltnis vorzeitig ohne Einhaltung der fÃ¼r den Arbeitgeber geltenden ordentlichen KÃ¼ndigungsfrist beendet wurde. Soweit in einer Abfindung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt enthalten ist, das wÃ¤hrend des bisherigen ArbeitsverhÃ¤ltnisses erdient wurde, ist dies im Rahmen der Pflichtversicherung des zu Ende gegangen ArbeitsverhÃ¤ltnisses beitragsrechtlich zu berÃ¼cksichtigen. Soweit in der Abfindung in kapitalisierter Form Leistungen fÃ¼r die Zeit nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses enthalten sind, zu denen der Arbeitgeber nach dem Inhalt des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ohnehin verpflichtet war, handelt es sich um Leistungen zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Zeit nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses, die im Rahmen entsprechender Satzungsbestimmungen der Ersatzkassen bei der Berechnung des Grundlohns fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenversicherung zu berÃ¼cksichtigen sind (BSG Urteil vom 23.02.1988 AAO).

Im vorliegenden Fall wÃ¤re dem Arbeitgeber eine KÃ¼ndigung zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Aufhebung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht mÃ¶glich gewesen. Lediglich die KlÃ¤gerin wÃ¤re berechtigt gewesen unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 19 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu diesem Zeitpunkt das ArbeitsverhÃ¤ltnis zu kÃ¼ndigen. Wie das BSG im zitierten Urteil vom 230.02.1988 ausgefÃ¼hrt hat, kommt es jedoch fÃ¼r die Frage, ob die Abfindung einen Arbeitsentgeltanteil enthÃ¤lt, darauf an, ob der Arbeitgeber das ArbeitsverhÃ¤ltnis zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tte kÃ¼ndigen kÃ¶nnen. Nur diese Auslegung macht auch Sinn, da der Arbeitgeber ohne eine ansonsten bestehende Verpflichtung zur Fortzahlung des Arbeitsentgeltes in der Regel nicht bereit ist, eine Abfindung zu zahlen. Dementsprechend muÃ davon ausgegangen werden, dass die hier gezahlte Abfindung einen Arbeitsentgeltanteil enthÃ¤lt. Zutreffend hat die Beklagte auch einen Anteil von 40 Prozent (= 53.469,95 DM) aus der gewÃ¤hrten Abfindungsleistung veranschlagt. Diese Leistung war auf die hier streitigen Monate vom 03.06.1999 bis 14.10.1999 umzulegen. Da nach den sich somit ergebenden monatlichen Einnahmen die Pflichtversicherungsgrenze Ã¼berschritten wurde, war das VersicherungsverhÃ¤ltnis zutreffend von der Beklagten in ein freiwilliges MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis umgewandelt worden und fÃ¼r die Beitragsberechnung waren nach Â§ 240 SGB V die Satzungsregelungen zugrunde gelegt worden.

Die Klage muÃte daher abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 20.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024